



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA**

An alle  
Grund-, Mittel- und Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
IV.8-BS7369.0/168/1

München, 12.04.2021  
Telefon: 089 2186 0

**COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern;  
Umsetzung nach den Osterferien in der Mittagsbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 9. April 2021 (Az. II.1 -BS4363.0/705) hat Herr Amtschef bezüglich der Umsetzung der COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern nach den Osterferien informiert.

Ergänzend möchten wir Ihnen für den Bereich der Mittagsbetreuung die folgenden Informationen übermitteln und Sie bitten, diese an die Träger der Mittagsbetreuungen weiterzugeben:

Aufgrund einer Änderung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV), die am heutigen Tage in Kraft getreten ist, ist die Teilnahme an der Mittagsbetreuung an den Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft (vgl. § 18 Abs. 4 12. BayIfSMV).

Da die Schülerinnen und Schüler in der Regel bereits gegenüber der Schule einen entsprechenden Nachweis für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an den Präsenzphasen des Wechselunterrichts erbringen werden, kann die Schule auf Bitten der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten den Schülerinnen und Schülern eine Bescheinigung ausstellen, die darüber informiert, dass die Mittagsbetreuung besucht werden kann. Diese Bescheinigung können die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten dann in der Mittagsbetreuung vorlegen. Bitte beachten Sie, dass die Schule den Träger der Mittagsbetreuung nicht direkt über die Ergebnisse von Selbsttests informieren darf.

Sofern die Ausstellung einer solchen Bescheinigung von Seiten der Schülerinnen und Schüler bzw. ihrer Erziehungsberechtigten nicht gewünscht sein sollte, bleibt es bei den im Schreiben vom 9. April 2021 aufgeführten Möglichkeiten zum Nachweis eines negativen Testergebnisses, hier nun bezogen auf den Besuch der Mittagsbetreuung:

- Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Mittagsbetreuung durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Mittagsbetreuung vorlegen.
- Schülerinnen und Schüler können in der Mittagsbetreuung unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
- Zu beachten ist, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht** ausreicht.

Für die Unterstützung bei der Umsetzung der genannten Schutzmaßnahmen bedanke ich mich herzlich.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Michael Reißmann  
Ministerialrat